

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 4. Juli 2006 an den Landrat betreffend
Erteilung des Urner Landrechts an Acar, Akin, wohnhaft in Altdorf

Mit Eingabe vom 27. Februar 2001 stellt Herr Acar, Akin, wohnhaft in Altdorf, Magigenstrasse 5b, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechts. Der Gesuchsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) sind erfüllt. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Ausländerfragen ist am 16. Juli 2001 erteilt worden. An der Offenen Dorfgemeinde in Altdorf vom 1. Juni 2006 wurde dem Gesuchsteller das Gemeindebürgerrecht von Altdorf zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Der Bewerber hat alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Acar, Akin, geboren am 12. März 1986 in Altdorf UR, wird in das Landrecht des Kantons Uri aufgenommen.
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 500.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Sie wird vom Amt für Justiz in Rechnung gestellt.
3. Die Landrechtserteilung wird dann rechtskräftig, wenn der Bewerber den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen ist.